

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

---

**Band 114**

**Die Rückabwicklung  
der Sicherungsübereignung bei  
Erledigung oder Nichterreichung  
des Sicherungszwecks**

**Von**

**Dr. Klaus Behrens**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**KLAUS BEHRENS**

**Die Rückabwicklung der Sicherungsübereignung bei  
Erledigung oder Nichterreichung des Sicherungszwecks**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 114**

**Die Rückabwicklung  
der Sicherungsübereignung bei  
Erledigung oder Nichterreichung  
des Sicherungszwecks**

**Von  
Dr. Klaus Behrens**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Behrens, Klaus:**

Die Rückabwicklung der Sicherungsübereignung bei Erledigung  
oder Nichterreichung des Sicherungszwecks / von Klaus

Behrens. — Berlin : Duncker u. Humblot, 1989

(Schriften zum Bürgerlichen Recht ; Bd. 114)

Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06549-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Irma Grininger, Berlin 62

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-06549-2

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 1987 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurden Rechtsprechung und Literatur auf den Stand Januar 1988 aktualisiert.

An dieser Stelle soll die Gelegenheit benutzt werden, ein Dankeswort an meinen verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Hans G. Leser, Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung, Anglo-amerikanische Abteilung der Universität Marburg zu richten. Er hat die Arbeit angeregt, und durch seine großzügige Unterstützung sowie seine wissenschaftliche und persönliche Betreuung wurde ihre Durchführung überhaupt erst ermöglicht. Ebenso verdanke ich viele Ratschläge und Hinweise Herrn Prof. Dr. Dietrich V. Simon, Direktor des Instituts für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, und jetzigem Präsidenten der Universität Marburg, der mir trotz seiner vielfältigen Verpflichtungen immer bereitwillig Zeit widmete.

Zu besonderem Dank bin ich weiterhin Prof. Peter Hay, Dean der Law School der University of Illinois at Urbana-Champaign, sowie Prof. Ralph Reisner verpflichtet, die mein Studium in U.S.A. und damit zugleich den rechtvergleichenden Teil meiner Arbeit in vielfacher Hinsicht förderten. Damit ist auch die materielle Seite angesprochen, die bekanntlich eine nicht ganz unerhebliche Rolle bei der Verwirklichung derartiger Vorhaben spielt. Es sei deshalb mit Dankbarkeit erwähnt, daß das vorliegende „Werk“ seine Existenz der großzügigen finanziellen Unterstützung seitens der University of Illinois, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und nicht zuletzt von Seiten meiner Eltern verdankt.

Freiburg, im April 1988

*Klaus Behrens*



# Inhaltsverzeichnis

## *I. Teil*

<b>Einleitung</b>	11
-------------------	----

## *II. Teil*

<b>Der schuldrechtliche Anspruch auf Rückübertragung einer Sicherheit</b>	15
---	----

1. Die Fälle des Erlöschens oder Fehlens der gesicherten Forderung . . . . .	15
2. Die Lösung der Rechtsprechung . . . . .	17
a) Der Fall der Tilgung der gesicherten Forderung . . . . .	17
b) Anfängliches Fehlen der gesicherten Forderung . . . . .	18
c) Nachträglicher Wegfall der gesicherten Forderung . . . . .	19
3. Die Haltung der Literatur . . . . .	20
a) Kritik an der Auffassung der Rechtsprechung . . . . .	20
b) Die Rückabwicklung im Falle der Tilgung der gesicherten Forderung	22
c) Die Rückabwicklung bei Fehlen oder Wegfall der gesicherten Forderung	23
aa) Die am Sicherungsvertrag orientierte Lösung . . . . .	23
bb) Die bereicherungsrechtliche Lösung . . . . .	24
4. Der dogmatische Ausgangspunkt für die Rückabwicklung auf vertraglicher oder bereicherungsrechtlicher Grundlage . . . . .	24

## *III. Teil*

<b>Die Bedeutung des Zwecks im Schuldvertragsrecht und Bereicherungsrecht</b>	27
---	----

1. Der Zweck als Bestimmungsgrund für die Vornahme von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften . . . . .	27
2. Die innere und äußere Abhängigkeit einer Zuwendung von ihrer causa . .	29
3. Die gesetzliche Ausgestaltung abstrakter und kausaler Zuwendungen . . .	34
a) Die unterschiedliche Funktion von Verpflichtungs- und Verfügungsges- chäft . . . . .	36

b) Die gesetzliche Regelung der Rechtsfolgen von Rechtsgrundstörungen im Vertrags- und Bereicherungsrecht .....	40
c) Die historische Entwicklung vertraglicher und bereicherungsrechtlicher Rückabwicklungsbehelfe .....	46
4. Die Einordnung des Sicherungszwecks unter den Begriff der causa .....	51

#### *IV. Teil*

##### **Die Bedeutung des Sicherungszwecks als causa innerhalb der Sicherungsgeschäfte** 53

1. Die Brauchbarkeit der causa für die Begründung des Abhängigkeitsverhältnisses von Sicherungseigentum und gesicherter Forderung .....	54
a) Der Zweckgedanke der causa unter rechtsvergleichendem Gesichtspunkt	57
b) Die Parallele zu der Funktion der consideration im amerikanischen UCC für die Begründung des inneren Zusammenhanges von Sicherungsrecht und gesicherter Forderung .....	60
c) Die historische Entwicklung der consideration doctrine .....	62
d) Die Entstehung des Vertragsgedankens aus der ursprünglichen Realleistung bei der consideration und der causa .....	67
e) Die Bedeutung des Zweckmomentes als Merkmal der consideration infolge der bargain theory .....	71
f) Die Zweckrichtung auf einen rechtlich anerkannten Erfolg als gemeinsames konstitutives Element für eine Verpflichtungserklärung .....	75
2. Die Zweckstruktur der Sicherungsgeschäfte .....	77
a) Die Normierung des Sicherungszwecks innerhalb der gesetzlichen Regelung der akzessorischen Sicherungsrechte .....	77
b) Ausklammerung der speziell bereicherungsrechtlichen Entwicklung des „objektiven“ Rechtsgrundbegriffs .....	79
c) Der Sicherungszweck als typischer „Leistungszweck“ oder „Vertragszweck“? .....	81
d) Die Ausgestaltung der Rechtsgrundabhängigkeit bei den akzessorischen und nichtakzessorischen Sicherungsrechten .....	85
e) Vergleichende Betrachtung der Funktion des Sicherungszwecks bei den gesetzlich geregelten Sicherungsgeschäften und bei der Sicherungsüber-eignung .....	88

#### *V. Teil*

##### **Die Auswirkungen der Erledigung oder Störung des Sicherungszwecks auf den Sicherungsvertrag und auf das Übereignungsgeschäft** 92

A. Das Bereicherungsrecht als Grundlage für einen schuldrechtlichen Rückübertragungsanspruch .....	93
--	----

1. Die Begründung über die Zweckverfehlungskondiktion (§ 812 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt.) .....	93
a) Der Anwendungsbereich der Zweckverfehlungskondiktion .....	93
aa) Die von der Rechtsprechung unter § 812 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. gefaßten Fallgruppen von Zweckvereinbarungen .....	94
bb) Die Einschränkung des Anwendungsbereiches im Schrifttum ..	95
b) Ausscheiden der Zweckverfehlungskondiktion für die Erfassung der Störung des Sicherungszwecks .....	98
2. Der Weg über die Leistungskondiktion .....	99
a) Wegfall der Eigentumsübertragungspflicht aufgrund der §§ 275, 306 ..	99
aa) Die Lehre von der Zweckverfehlung und dem Zweckfortfall als Leistungsstörungskategorie .....	100
bb) Ausklammerung der Nichterreichung des Sicherungszwecks aus dem Leistungsstörungsrecht .....	102
b) Die Annahme einer Unwirksamkeit des Sicherungsvertrages wegen Rechtsgrundstörung .....	103
B. Die Einbeziehung der Rückabwicklungsfolgen der Erledigung und Störung des Sicherungszwecks in den Sicherungsvertrag .....	104
1. Der Vorrang vertraglicher Abwicklungsbehelfe bei Rechtsgrundstörungen im Schuldvertrag .....	106
2. Die gesetzlichen Fälle einer Verlagerung der Vertragsabwicklung auf das Bereicherungsrecht .....	109
3. Die inhaltliche Beschränkung der Bereicherungsabwicklung durch die Anlehnung an das vertragliche Regelungsgefüge .....	112
4. Begründung eines einheitlichen Rückübertragungsanspruches auf der Grundlage des Sicherungsvertrages .....	114
C. Die Möglichkeit einer dinglichen Wirkung des Sicherungszwecks im Sinne einer Akzessorietät .....	118
1. Die Akzessorietät als Ausdruck der unmittelbaren Abhängigkeit vom Sicherungszweck .....	118
2. Ersatz der Akzessorietät durch die Annahme einer Bedingung? .....	120
3. Die weiterreichende Wirkungsweise der Akzessorietät .....	121
4. Übertragbarkeit des Akzessorietätsprinzips auf die Sicherungsübereignung? .....	124
a) Kausale Ausgestaltung des Sicherungseigentums im Wege der Rechtsfortbildung? .....	124
b) Die Verbindung von Akzessorietät und Publizitätserfordernis unter rechtsvergleichender Sicht .....	127

**Inhaltsverzeichnis**

aa) Die Abhängigkeit des “security interest” von der gesicherten Forderung nach Art. 9 UCC .....	127
bb) Die Regelung der Publizität in Art. 9 UCC .....	129
c) Ergebnis .....	132

<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>133</b>
-----------------------------	------------

## I. Teil

### Einleitung

Unter den gesetzlich nicht geregelten Sicherungsgeschäften kommt der Sicherungsübereignung nach wie vor ein großes wirtschaftliches Gewicht zu<sup>1</sup>, wiewohl ihre Bedeutung in der Praxis hinter der Sicherungsgrundschuld und auch dem Eigentumsvorbehalt als Warenkreditsicherungsmittel zurückbleibt<sup>2</sup>. Entsprechend eingehend ist die Behandlung von Problemen im Zusammenhang mit der Sicherungsübereignung durch die Rechtsprechung und Literatur, ohne daß bisher jedoch sämtliche Fragen – insbesondere unter dogmatischen Gesichtspunkten – als geklärt angesehen werden dürften. Die Ausgestaltung dieses Sicherungsrechtes im Wege richterlicher Rechtsfortbildung konzentriert sich notwendigerweise auf punktuelle Lösungen im Rahmen von Einzelentscheidungen, während die Betrachtung des Geschäftes im Ganzen und die Einordnung in die Begriffskategorien und die Systematik des BGB eher in den Hintergrund tritt.

Eine solche, in allgemeine Grundfragen des Schuldrechts zurückreichende Problematik betrifft auch die Rückabwicklung der Sicherungsübereignung, wenn die gesicherte Forderung getilgt oder aufgrund eines anderen Umstandes weggefallen ist. Es besteht zwar im Ergebnis Einigkeit, daß der beschränkte Zweck der Sicherung, dem die Übertragung des – an sich unbeschränkten – Eigentumsrechtes dienen soll, eine Rückführung auf den Sicherungsgeber verlangt<sup>3</sup>. Erheblich uneinheitlicher aber fällt die rechtliche Begründung und Einordnung einer Korrektur der Eigentümerstellung des Sicherungsnehmers aus. Hier werden – mit im einzelnen unterschiedlichen Begründungen – ein schuldrechtlicher Rückübertragungsanspruch auf der Grundlage des Sicherungsvertrages oder des Bereicherungsrechts sowie eine direkte Bindung des Eigentumsrechtes an den Bestand der gesicherten Forderung im Sinne einer Akzessorietät in Erwägung gezogen, wobei der letztgenannte Weg durch eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1981<sup>4</sup> wieder stärker in die Diskussion gerückt ist.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Drobnič, *RabelsZ* 44, 797 f.; ders., Gutachten zum 51. DJT, S. 14, 21 ff., 55; Lindacher, *AcP* 181, 340.

<sup>2</sup> Drobnič, *RabelsZ* 44, 798; ders., Gutachten zum 51. DJT, S. 22 f., 55; weitergehend Adams, *Ökonomische Analyse der Sicherungsrechte* S. 248 ff., 276 ff., der die Sicherungsübereignung aus wirtschaftlicher Sicht als ungeeignetes Sicherungsmittel bezeichnet und sich für ihre Abschaffung ausspricht; dagegen Lindacher, *AcP* 181, 339 f.

<sup>3</sup> RG JW 1910, 29, 30; BGH JZ 1957, 623, 624; Bülow, *Recht der Kreditsicherheiten*, Rdnr. 417, 419 f.

<sup>4</sup> BGH NJW 1982, 275.

In ihrer Begründung verweisen die verschiedenen Lösungsansätze in Rechtsprechung und Literatur meist auf den Begriff des *Sicherungszwecks*, der den Anknüpfungspunkt gleichermaßen für einen vertraglichen<sup>6</sup> wie auch einen bereicherungsrechtlichen<sup>7</sup> Rückübertragungsanspruch bilden soll; dabei divergieren auf Seiten der Wissenschaft die Ansichten zwischen der Annahme einer *Zweckverfehlungskondition* (§ 812 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt.)<sup>8</sup>, einer Leistungskondition wegen Verfehlung des Sicherungszwecks als *Leistungszweck* iSd. § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt bzw. Satz 2, 1. Alt.<sup>9</sup> und einer Unwirksamkeit des Sicherungsvertrages wegen Unmöglichkeit (§§ 275, 306, Fälle des sog. *Zweckfortfalls*)<sup>10</sup> bzw. wegen Wegfalles des für den Sicherungsvertrag konstitutiven typischen *Vertragszwecks*<sup>11</sup>. Auch die Erwägung einer akzessorischen Abhängigkeit wird vom BGH mit dem Hinweis auf den *wirtschaftlichen Zweck* der Sicherung einer Forderung begründet<sup>12</sup>.

Eine Entscheidung zwischen den verschiedenen Rückabwicklungsbehelfen zur Rückführung des Sicherungseigentums auf den Sicherungsgeber kann demnach offenbar nicht allein anhand des Rückgriffs auf einen inhaltlich nicht näher fixierten Begriff des Sicherungszwecks getroffen werden. Vielmehr muß die Bestimmung der Rechtsfolgen bei Tilgung oder Wegfall der gesicherten Forderung zunächst um eine dogmatische Einordnung des an sich schon umstrittenen, in seinen Konturen wenig klaren und zudem im Schuldrecht vielschichtig verwendeten Zweckbegriffs<sup>13</sup> bemüht sein.

Der Ansatzpunkt hierfür wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit in dem Erfordernis eines Zweckes im Sinne des Bestimmungs- und Rechtfertigungsgrundes (Rechtsgrundes) einer Zuwendung gesucht, wie es in § 812 – wenn auch nur unvollkommen – wiedergegeben ist. Hinter jener gesetzlichen Regelung, deren Aussagegehalt von der modernen Bereicherungslehre mit der Entwicklung zu einer einseitigen Zwecksetzung<sup>14</sup> und der Hinzuziehung weiterer Wertungskriterien<sup>15</sup> zur Bewältigung spezifisch bereicherungsrechtlicher Probleme über-

<sup>5</sup> Bähr, NJW 1983, 1473; Jauernig, NJW 1982, 268; Tiedtke, DB 1982, 1703.

<sup>6</sup> RG WarnRspr. 1908, 143 (Nr. 197); 1934, 166 f. (Nr. 77); ebenso Huber, Sicherungsgrundschuld S. 79 f.; Buchholz, ZIP 1987, 897 f.

<sup>7</sup> OLG Köln, OLGZ 1969, 419, 423 f. (für die Sicherungsgrundschuld); ebenso Weitnauer, JZ 1972, 638.

<sup>8</sup> Weber, AcP 169, 243 f.; ders., Sicherungsgeschäfte S. 99 f.

<sup>9</sup> Weitnauer, JZ 1972, 638; Blomeyer, SchuldR S. 84; v. Tuhr, S. 68, 174.

<sup>10</sup> Esser, SchuldR I (4. Aufl.) S. 19 f.

<sup>11</sup> Jäckle, JZ 1982, 55 f.; Huber, Sicherungsgrundschuld S. 92; Bähr, NJW 1983, 1474 mit jeweils unterschiedlicher Begründung.

<sup>12</sup> BGH NJW 1982, 276; ebenso Bähr, NJW 1983, 1474.

<sup>13</sup> Köhler, Unmöglichkeit und Geschäftsgrundlage S. 3; Buchholz, ZIP 1987, 895.

<sup>14</sup> BGH NJW 1974, 1132 f.; Wieling, JuS 1978, 801 f.; anders Ehmman, JZ 1968, 550 ff.

<sup>15</sup> Larenz, SchuldR II § 68 I a; Medicus, Bürgerliches Recht Rdnr. 668, 686 im Anschluß an Canaris, FS Larenz S. 802 f., 814 ff.

lagert ist<sup>16</sup>, steht als übergreifender, allgemein schuldrechtlicher Gedanke, daß mit jeder Zuwendung, sei es Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft, bestimmte Zwecke verfolgt werden, deren Erreichung für ihren Bestand maßgeblich ist und deren Verfehlung umgekehrt zur Rückabwicklung führt. Über den unmittelbaren Anwendungsbereich der §§ 812 ff. hinaus bildet daher der Zweck als Rechtsgrund (causa) auch im Vertragsrecht den Anknüpfungspunkt für die Rückgängigmachung von Zuwendungsgeschäften, wenn der mit Vertragseingehung verfolgte Zweck nicht erreicht wird<sup>17</sup>.

Mit Hilfe der Einordnung des Sicherungszwecks unter diesen Begriff des Rechtsgrundes läßt sich daher auch eine Bestimmung der Rechtsfolgen bei Fehlen oder Wegfall der gesicherten Forderung vornehmen. Die hierin liegende Erledigung bzw. Verfehlung des Sicherungszwecks hat auf schuldrechtlicher wie auf dinglicher Ebene bestimmte Reaktionen zur Folge, wie sie im Gesetz für einige typische Störungsfälle geregelt und vorgegeben sind und die entsprechend ihrer Leitbildfunktion gleichermaßen auf parallele Situationen außerhalb der gesetzlichen Regeltypen übertragbar sind. Beeinflußt wird die Rechtsfolgebestimmung dabei von der neueren Entwicklung der Schuldrechtsdogmatik, die um eine Abgrenzung des Aufgabenbereiches vertraglicher und bereicherungsrechtlicher Rückabwicklungshelfe bemüht ist und das Verhältnis dieser beiden Behelfssysteme zueinander neu zu bestimmen versucht. Überdies stellt sich im Hinblick auf die dingliche Ebene die Frage, inwieweit eine unmittelbar auf den Bestand des Sicherungsrechtes einwirkende Bindung an den Sicherungszweck im Sinne der im Gesetz für einige Sicherungsrechte vorgesehenen Akzessorietät übertragbar erscheint, da hierdurch die grundsätzliche Abstraktheit des Über-eignungsgeschäftes bei der Sicherungsübereignung durchbrochen würde<sup>18</sup>.

Der so umrissene Ansatzpunkt, die innere Abhängigkeit von Sicherungsrecht und gesicherter Forderung aus dem Rechtsgrund (causa) der Zuwendungsgeschäfte zu erklären, erfährt dabei eine Bestätigung durch die rechtsvergleichende Betrachtung der Regelung im U.S.-amerikanischen Uniform Commercial Code, der in Art. 9 eine umfassende Kodifizierung der Mobiliarsicherungsrechte ("security interest in personal property") enthält. Dort wird auf die überkommene consideration doctrine zurückgegriffen, um den Zusammenhang von

---

<sup>16</sup> Jahr, ZSS 80, 146 ff.

<sup>17</sup> Diese Funktion der causa im Vertragsrecht wird bisweilen – insbesondere im rechtsvergleichenden Schrifttum – angezweifelt, vgl. Zweigert, JZ 1964, 352 f.; Rheinstein, S. 101 ff.; siehe auch Kupisch, JZ 1985, 103 ff.; Jäckle, JZ 1982, 55 FN 104. Dagegen hebt das französische Recht in art. 1108, 1131, 1133 Code Civil die „cause“ in diesem Sinne als eigenständige Voraussetzung für den Vertragsabschluß hervor, vgl. Baudrie-Lacantinerie/Barde, *Traité théorique et pratique de droit civil*, S. 332, 335; Aubry/Rau, *Cours de droit civil français*, § 345; Carbonnier, *Théorie des obligations*, S. 132 f., 306 ff.

<sup>18</sup> Die gleiche Wirkung entfaltet die vielfach befürwortete Konstruktion einer Bedingung (vgl. nur Weber, *Sicherungsgeschäfte* S. 97; Bähr, *NJW* 1983, 1475), die in gleicher Weise der Zwecksicherung dient, Esser, *SchuldR I* (4. Aufl.) § 4 IV 1, S. 21; MK-Quack, *Einl. SachenR Rdnr.* 38 ff.